

II-196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

8.9.1966

74/A.B.
zu 52/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres Dr. Hetzenauer
auf die Anfrage der Abgeordneten Zankl und Genossen,
betreffend die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise in Österreich.

-.-.-.-.-

Auf die von den Abgeordneten zum Nationalrat Zankl, Pansi, Spielberg und Genossen am 6. Juli d.J. unter der Nr. 52/J an mich gerichteten Anfragen, betreffend die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise in Österreich, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat im Februar dieses Jahres dem Bundesministerium für Inneres den Musterentwurf eines Grundsatzgesetzes über die Regelung vermögensrechtlicher Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise mit der Bitte übermittelt, diesen Entwurf zu übernehmen, das offizielle Begutachtungsverfahren einzuleiten und alle weiteren Schritte zur Einbringung des Gesetzesentwurfes im Parlament als Regierungsvorlage zu veranlassen. Diesem Entwurf, der nach einer Mitteilung der Verbindungsstelle der Bundesländer die Zustimmung aller Ämter der Landesregierungen hat, waren bereits Entwürfe der Ämter der Vorarlberger, der Niederösterreichischen und der Burgenländischen Landesregierung vorausgegangen, die jedoch in nicht unwesentlichen Punkten voneinander abwichen.

Der nunmehr einheitliche Gesetzesentwurf der Bundesländer wurde vom Bundesministerium für Inneres zur ho. Zahl 1036 -2/66 am 22. Februar 1966 den mitbeteiligten Ressorts (Bundeskanzleramt sowie Bundesministerien für Finanzen und Justiz) zur Stellungnahme übersendet.

Zur Frage 2:

Auf Grund der bereits jetzt vorliegenden Stellungnahmen der mitbeteiligten Ressorts wird eine Umarbeitung des Länderentwurfes erforderlich sein. Einem Wunsche der Landesamtsdirektorenkonferenz entsprechend werden in diesem Falle die Ämter der Landesregierungen neuerlich im Gegenstande befasst werden. Sodann wird das offizielle Begutachtungsverfahren einge-

74/A.B.
zu 52/J

- 2 -

leitet werden. Es ist daher zu hoffen, dass in absehbarer Zeit ein allen beteiligten Stellen entsprechender Grundsatzgesetzentwurf als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werden kann.

- . - . - . - . -